

Stadt Heilbronn

Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2026 im Stadtgebiet Heilbronn

vom 29.01.2026

Aufgrund von § 8 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 22.07.2025 (GBl. S. 71), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 29.01.2026 folgende Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2026 beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich anlässlich einer Veranstaltung des Gewerbe- und Handelsvereins Böckingen e. V.

- (1) Der Sonntag, an dem abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffener Sonntag), wird wie folgt bestimmt:

Sonntag, 15. März 2026, anlässlich der Veranstaltung „Böckinger Seeräubertag“.

- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird dabei auf folgende Straßenzüge beschränkt:

Neckargartacher Straße, August-Mogler-Straße, Albert-Schäffler-Straße, Mittlerer Weg, Großgartacher Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Kanalstraße, Hahnstraße, Reinerstraße, Lämmlinstraße, Ludwigsburger Straße, Klingenberg Straße und Schuchmannstraße.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e. V.

- (1) Die Sonntage, an denen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffene Sonntage), werden wie folgt bestimmt:

- a) Sonntag, 19. April 2026, anlässlich der Veranstaltung „Magie der Stimmen“,
- b) Sonntag, 11. Oktober 2026, anlässlich der Veranstaltung „Jazz & Einkauf“.

- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich beim Buchstaben

- a) auf den Bezirk Heilbronn sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach sowie

- b) auf die Bezirke Heilbronn sowie den Straßenzug „Neckargartacher Straße“ im Bezirk Böckingen und den Straßenzug „Im Neckgarten“ im Bezirk Neckargartach.

§ 3

Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen durch Allgemeinverfügung im laufenden Jahr

- (1) Sofern im laufenden Jahr weitere verkaufsoffene Sonntage beantragt werden, die nicht bereits durch diese Satzung genehmigt wurden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese per Allgemeinverfügung und lediglich mit Bekanntgabe im Gemeinderat zu genehmigen.
- (2) Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Vorgaben nach § 8 LadÖG sowie die der aktuellen Rechtsprechung vollumfänglich eingehalten sind.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird jeweils auf 13:00 Uhr, deren Ende auf jeweils 18:00 Uhr festgesetzt.

Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 29. Januar 2026

Bürgermeisteramt

In Vertretung



Agnes Christner

Bürgermeisterin

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

